

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 5. Februar 2021 sowie der Erweiterung dieser Allgemeinverfügung vom 4. März 2021

Aufgrund des § 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 13 und 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Die Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 5. Februar 2021 sowie die Erweiterung dieser Allgemeinverfügung vom 4. März 2021 wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 5. Februar 2021 sowie die Erweiterung dieser Allgemeinverfügung vom 4. März 2021 basierten auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs.1 und 2 Geflügelpest-Verordnung.

Das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) hatte in seiner Risikoeinschätzung das Risiko des Eintrags des Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) sowohl in die Wildvogelpopulation als auch der Einschleppung in Nutzgeflügelbestände als hoch eingeschätzt.

Aufgrund dieser Risikoeinschätzung und der Tatsache, dass in der ans Stadtgebiet Braunschweig angrenzenden Gemeinde Wendeburg der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 4. Februar 2021 amtlich festgestellt wurde und eine weitere Verschleppung des Virus sowohl innerhalb des Schwarms als auch in Hausgeflügelbeständen in diesem Gebiet nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde mit der Allgemeinverfügung vom 5. Februar 2021 die Aufstallung von sämtlichem in bestimmten Bereichen der Stadt Braunschweig gehaltenen Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza angeordnet.

Da bei einer in der Stadt Braunschweig, Stadtteil Völkenrode verendet aufgefundenen Graugans das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 3. März 2021 amtlich festgestellt worden ist, erfolgte die Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 5. Februar 2021 durch die Allgemeinverfügung vom 4. März 2021 auf das gesamte Stadtgebiet Braunschweig.

Aufgrund der aktuell geänderten Seuchenlage und unter Einbeziehung der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 26. April 2021 ist das Risiko einer Ausbreitung der Aviären Influenza im Hinblick auf die Stadt Braunschweig neu einzustufen. Nach dieser Risikoeinschätzung wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen als mäßig eingestuft. Demnach war in Deutschland in den letzten Tagen tendenziell ein Rückgang in der Zahl der neuen Ausbrüche und Fälle zu beobachten. Es ist von einem mäßigen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen innerhalb Deutschlands auszugehen.

Zudem ist das Risiko weiterer Fälle von Geflügelpest angesichts des ausklingenden Vogelzuges abnehmend zu erwarten. Eine Gefahr geht stets von den avifaunistisch wertvollen Gebieten in Braunschweig aus. Da es sich bei diesen Gebieten ausschließlich um naturnahe Flächen handelt, auf denen kein Wirtschaftsgeflügel gehalten wird, ist es vertretbar, die Aufstallung von Geflügel erst bei erneuter Ausbreitung der Geflügelpest anzuordnen.

Somit wird die mit der Allgemeinverfügung vom 5. Februar 2021 und Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 4. März 2021 angeordnete Stallpflicht für Geflügel nach § 38 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit den §§ 13 und 44 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der 15. Mai 2021 festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Große Vorsicht ist beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt. Die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen sollte weiterhin optimiert werden. Die Geflügelhalter im gesamten Stadtgebiet sind daher zu erhöhter Wachsamkeit und zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung von Tierseuchen angehalten.

Braunschweig, 11. Mai 2021

i. V.

Dr. Kornblum
Stadtrat